



Baden-Württemberg

DER LANDESBEAUFTRAGTE FÜR DEN DATENSCHUTZ UND DIE INFORMATIONSFREIHEIT

LfDI Baden-Württemberg · Postfach 10 29 32 · 70025 Stuttgart

Nur per E-Mail



Datum 9. April 2020

Durchwahl 0711/615541-0

Aktenzeichen 0221.4-16/11

(Bitte bei Antwort angeben)

Informationsfreiheit

Ihre Anfrage DSGVO Beschränkung von Online-Lernplattformen

Ihre E-Mail vom 30.03.2020 [#183698]

Sehr geehrter Herr Rieger,

für Ihre oben genannte Anfrage auf Informationszugang gemäß den Regelungen des Landesinformationsfreiheitsgesetzes (LIFG) danken wir.

Bei Einführung und Betrieb von Online Lernplattformen und Austauschmedien ist die jeweilige Schule für die hierüber erfolgende Verarbeitung personenbezogener Daten verantwortlich im Sinne von Artikel 4 Nummer 7 DS-GVO. In datenschutzrechtlicher Hinsicht sind dabei insbesondere die Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO, abrufbar unter <https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/ds-gvo/>) und die Datenschutz-Vorschriften des Schulgesetzes zu beachten.

Nähere Leitlinien stellt darüber hinaus die Verwaltungsvorschrift Datenschutz an öffentlichen Schulen des Kultusministeriums (siehe <https://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=VVBW-KM-20190704-SF&psml=fpbawueprod.psml&max=true>) auf. Weitere Hinweise erteilt das Kultusministerium auf dessen Datenschutz-Seiten unter <https://it.kultus-bw.de>.

Königstraße 10 a · 70173 Stuttgart · Telefon 0711 615541-0 · Telefax 0711 615541-15 · poststelle@lfdi.bwl.de · poststelle@lfdi.bwl.de-mail.de
www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de · PGP Fingerprint: E4FA 428C B315 2248 83BB F6FB 0FC3 48A6 4A32 5962

Die Informationen bei Erhebung von personenbezogenen Daten nach Artikel 13 DS-GVO können unserer Homepage entnommen werden (<https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/datenschutz/>).

Auf dem Markt befinden sich viele Anbieter von Systemen für die Schulen. Um diese zu verwenden, müssen u.a. ein Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten nach Artikel 30 DS-GVO mit Darstellung der technisch-organisatorischen Maßnahmen nach Artikel 32 DS-GVO und ein Vertrag zur Datenverarbeitung im Auftrag nach Artikel 28 DS-GVO an der Schule vorliegen. Evtl. ist auch eine Datenschutz-Folgeabschätzung durchzuführen (siehe unten). Auch die Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten müssen geklärt und dokumentiert sein. Eventuell liegt auch eine gemeinsame Verantwortung bei der Verarbeitung nach Artikel 26 DS-GVO vor. Dann sind entsprechende Vereinbarungen zu erstellen.

Dabei ist die Beachtung folgender Punkte hilfreich:

- a) In manchen Regelungsbereichen ist Auftragsverarbeitung, gerade auch solche durch öffentliche Stellen, nur eingeschränkt (z.B. § 80 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch, § 85a des Landesbeamtengesetzes) oder ggf. gar nicht erlaubt.
- b) Für den Unterricht kann anderes gelten als für Verwaltungsaufgaben, für berufliche Schulen anderes als an Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (vgl. Art. 9 DS-GVO), die Schulsozialarbeiter oder den Personalrat.
- c) Es muss v.a. darauf geachtet werden, ob personenbezogene Daten auch für eigene Zwecke des Anbieters verwendet werden, z.B. Auswertung des Nutzerverhaltens. Sollte diese Prüfung nicht möglich sein, z.B. weil nicht alle Datenflüsse und Verarbeitungen vom Auftragsverarbeiter ausreichend dokumentiert sind, kann eine solche Software nicht datenschutzkonform eingesetzt werden, schon weil die Datenverarbeitung nicht den Grundsätzen für die Verarbeitung personenbezogener Daten (vgl. Artikel 5 DS-GVO) entspricht. Nach Artikel 5 Absatz 2 DS-GVO ist die Schule hierfür rechenschaftspflichtig. Sollte diese Prüfung möglich sein, und personenbezogene Daten für Zwecke des Anbieters verwendet werden, muss hierzu eine Rechtsgrundlage vorliegen. Für die Verwendung durch Schulen können wir diese Rechtsgrundlage jedoch derzeit nicht erkennen.
- d) Ebenso ist Kapitel V der DS-GVO (Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer oder an internationale Organisationen; Artikel 44 ff DS-GVO) zu beachten, sofern personenbezogene Daten außerhalb des Geltungsbereich

des Datenschutz-Grundverordnung verarbeitet werden oder der Anbieter außerhalb seines Sitzes hat.

- e) Sollte bei der Verarbeitung ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen bestehen, müsste weiterhin eine Datenschutz-Folgenabschätzung nach Artikel 35 DS-GVO vorgenommen werden. Ein hohes Risiko besteht z.B. bei der Verarbeitung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten nach Artikel 9 DS-GVO, bei Schulnoten sowie bei der Verarbeitung von Daten besonders schutzbedürftiger betroffener Personen wie Kindern.
- f) Alle Datenflüsse sind auf jeden Fall per Transportverschlüsselung (TLS) nach dem Stand der Technik abzusichern, dies schützt vor dem Mitschneiden durch Unbeteiligte Dritte auf dem Transportweg. Bei sensiblen bzw. besonderen Kategorien von personenbezogenen Daten sollte der Inhalt zusätzlich per Ende-zu-Ende-Verschlüsselung geschützt sein.

Wir empfehlen, so weit möglich Alternativen abseits von Videokonferenzen zu nutzen sowie auf das vom Land bereit gestellte Moodle beim Provider Belwue auszuweichen (siehe <https://it.kultus-bw.de/,Lde/6109036>).

Abschließend möchten wir darauf hinweisen, dass das Kultusministerium Baden-Württemberg schreibt:

„Eine Verarbeitung personenbezogener Daten von Schulen außerhalb des europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) sollte grundsätzlich unterbleiben und ist nur im Ausnahmefall (z.B. Auslandsschule) mit Zustimmung des KM zulässig.

Bei US-amerikanischen Anbietern ist noch eine Besonderheit zu beachten: Diese Anbieter sind auch bei Rechenzentren, die im europäischen Wirtschaftsraum liegen, der Gesetzeslage in ihren Heimatländern verpflichtet. Dies bedeutet im konkreten Fall, dass Daten aus diesen Rechenzentren US-Sicherheitsbehörden zugänglich gemacht werden können.“ (http://it.kultus-bw.de/,Lde/Startseite/IT-Sicherheit/Cloudbasierte_Dienste)

Im Sinne der oben geschilderten Bewertung der komplizierten technischen und rechtlichen Anforderungen begrüßen wir diese Sicht.

Weiterhin verweisen wir auf unsere Meldungen unter <https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/datenschutzfreundliche-technische-moeglichkeiten-der-kommunikation/> sowie <https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/schulen-setzen-digitale-hilfsmittel-waehrend-der-schulschliessung-ein-ldi-bietet-unterstuetzung-an/>.

Das Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG) räumt Antragstellenden einen Anspruch auf Auskunft über bereits vorhandene Informationen nach § 3 Nummer 3 LIFG ein. Hieraus folgt keine Pflicht unserer Behörde, Informationen anderweitig zu beschaffen, bestimmte Dokumente zu rekonstruieren oder eine bislang nicht erfolgte datenschutzrechtliche Prüfung vorzunehmen. Zu den weiteren von Ihnen angesprochenen Punkten liegen uns keine Informationen vor.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

des Landesbeauftragten für den Datenschutz
und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg